



Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

Die Bankhaus Bauer AG ist Vermögensverwalter i.S.v. § 134a Abs. 1 Nr. 2 lit. a AktG, da die Ausnahmeregelung gemäß der Gesetzesbegründung zum ARUG II keine Anwendung findet; sie hat daher die jeweils geltende Mitwirkungspolitik i.S.v. § 134b AktG zu beschreiben.

I. Mitwirkungspolitik

- Das Unternehmen übt keine Aktionärsrechte i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von börsennotierten Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil im Sinne der §§ 60 ff. AktG (Dividende) wird wahrgenommen; Bezugsrechte werden nur dann wahrgenommen, wenn im Einzelfall eine Verwässerung verhindert werden soll, und ansonsten bestens veräußert.
- Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG erfolgt sowohl durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften, insb. in Finanzberichten, der ad-hoc-Mitteilungen, oder freiwilliger Veröffentlichungen der Gesellschaft wie z.B. Pressemitteilungen oder der Teilnahme an von der Gesellschaft abgehaltenen Analystentreffen, Hintergrundgesprächen oder Telefonkonferenzen mit einer Mehrzahl an Analysten, als auch durch Researchberichte und Researchveranstaltungen Dritter.
- Ein individueller, rein bilateraler Meinungsaustausch außerhalb der vorgenannten Informations- oder Researchveranstaltungen mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet in der Regel nicht statt.
- Eine Zusammenarbeit oder ein Zusammenwirken mit anderen Aktionären i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet nicht statt.
- Beim Auftreten von Interessenkonflikten i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des Weiteren Vorgehens mit denselben.

II. Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

- Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik i.S.v. § 134b Abs. 2 AktG erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtswahrnehmung, insb. Wahrnehmung der Stimmrechte, nicht erfolgt. Sollte in einem Einzelfall eine Rechtswahrnehmung erfolgt sein, wird eine jährliche Veröffentlichung für das betreffende Jahr erfolgen.
- Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens i.S.v. § 134b Abs. 3 AktG erfolgt nicht, weil keine Teilnahme an Abstimmungen erfolgt.

III. Erläuterung der Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik unseres Hauses beruht auf der Überzeugung, dass mit Rücksicht auf die jeweils sehr niedrige prozentuale Beteiligung an dem Grundkapital der jeweiligen Gesellschaft die Möglichkeiten einer direkten Einflussnahme auf das Management – auch in Kombination mit weiteren Aktionären – sehr eingeschränkt sind. Zielführender im Sinne einer kostengünstigen Wahrnehmung der Interessen der Anleger ist, bei sich häufenden Anzeichen von Gefahren für die Performance der Beteiligungsgesellschaft als solcher oder für deren Kurs an der Börse, die Beteiligung zu veräußern. Entsprechendes – wenn auch mit „umgekehrten Vorzeichen“ – gilt für die Aufstockung von Beteiligungen.

Ein ausschließlich bilateraler Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Beteiligungsgesellschaft ist ebenfalls wenig zielführend im Sinne unserer Kunden, da es den Gesellschaftsorganen gesetzlich untersagt ist, Insiderinformationen mitzuteilen und die durch die Gesellschaftsorgane weitergebbaren Informationen in der Regel bereits aus allgemein zugänglichen Quellen oder Researchveranstaltungen in Erfahrung gebracht werden können.

(Stand 01/2020)